



Gemeindeamt Oberndorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6372 Oberndorf i. T. – Josef-Hager-Straße 15
☎ 0043 5352 62910-0 ☒ 0043 5352 62910-20

www.oberndorf-tirol.at
gemeinde@oberndorf.tirol.gv.at
DVR-Nummer : 0412007

VERORDNUNG

a.) über Entfernung des Hundekotes

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 26/2001, idF. LGBl. Nr. 90/2005 wird mit einstimmigen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Oberndorf i. T. vom 04. 02. 2013 Nachstehendes verordnet:

§ I

Hundekotaufnahmepflicht

1. Wer im Gemeindegebiet von Oberndorf i. T. einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Gehsteige, Park- und Grünanlagen, öffentliche Kinderspielplätze und dergleichen (mit Ausnahme von Flächen, die bereits durch die STVO sauber zu halten sind) durch Hunde nicht verunreinigt werden.
2. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu reinigen.

§ II

Ordnungsgemäße Entsorgung

1. Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeignetem Behältnis, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Behältnis oder eine Mülltonne entsorgt wird.

§ III

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt ganzjährig für das gesamte Gemeindegebiet von Oberndorf i. T.

§ IV

Strafbestimmungen

1. Unbeschadet der Strafverfolgung nach § 99, Abs. 4 lit. G) der Straßenverkehrsordnung 1960 für die Verschmutzung von Straßen, Plätzen und Gehsteigen begeht, wer dem § 1 dieser Verordnung zuwider handelt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 18 Abs. 2) der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, idF LGBl. Nr. 90/2005, vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,00 zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel (lt. Kundmachung) in Kraft.